

SPORTKREIS TÜBINGEN E.V.

-Kurzschulung 21. März 2015-

Zusammenfassung der Präsentation

**Ihr Sportverein - Aktuelles, was zu Recht,
Steuern und Gemeinnützigkeit und dem
Verein als Arbeitgeber zu beachten ist**

Referenten:

**RA Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt f. Steuerrecht,
Freiburg**

Ass. iur. Ulrich Junginger, Sportkreis Tübingen e.V.

Vereinsrecht

Hinweis zu § 40 BGB: in der Praxis von § 26 BGB abweichende Regelung zur (Einzel-)Vertretung oder anderer, im Vereinsregister einzutragender Vertretungsregelung. Ist „**Vier Augen-Prinzip**“ gewollt und möglich???

zur **Haftung im** eingetragenen **Verein** - e.V. :

- Wer hat für Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen?
- Wer haftet für Schäden aus unerlaubten Handlungen?

Grundsatz: **der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen**

§ 31a BGB - zur persönlichen Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes:

- die Vorschrift erstreckt sich **nicht auf die Bereiche Steuer- und Sozialversicherungsrecht**
- Haftungserleichterung im Innenverhältnis war vorher schon per Satzung möglich
- Verlagert externe Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit vom Vorstand auf den Verein
- Die Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist eine Auslegungsfrage in jedem Einzelfall
- Haftungsfreistellung nur für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720 € jährlich nicht übersteigt

Fazit:

Die **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** ist eine wichtige **Zusatzversicherung**, wenn ein Vereinsvorstand vor persönlichen Schadensersatzansprüchen geschützt werden will. Die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche gehört ebenso zu den Aufgaben einer Vereins-(Vermögensschaden)-Haftpflichtversicherung.

Freistellung auch für beauftragte Vereinsmitglieder:

§ 31b BGB sieht einen Freistellungsanspruch auch für **beauftragte Vereinsmitglieder** vor, wenn sie einen Schaden leicht fahrlässig verursacht haben. Die **Beweislast** dafür, dass dies ggf. grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht wurde, liegt wie bei § 31a BGB beim **Verein**.

Vereinssteuerrecht

Gemeinnützigkeitsrecht und die Steuer-Mustersatzung

Vorteile der Gemeinnützigkeit im Überblick:

- Keine Körperschaftsteuerpflicht/Gewerbsteuerpflicht für ideellen Bereich und Zweckbetrieb (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG)
- Steuerliche Freigrenze beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: 35 T€
- Anhebung der **Zweckbetriebsgrenze für Sportvereine** auf **45 T€** ab dem Steuerjahr 2013
- Außerdem Freibeträge von jeweils 5.000 € für Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Keine Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerpflicht bei Zuwendungen an den Verein (entfällt bei Verlust der Gemeinnützigkeit)
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz (7 %) für steuerpflichtige Umsätze, soweit sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind = Umsätze des Zweckbetriebs (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)
- Völlige Steuerfreiheit von für erhaltene Spenden
- Möglichkeit zur **Nutzung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags**
- **Zuschüsse von Kommunen/Städten und Verbänden gibt es im Regelfall** nur für **gemeinnützige** Vereine/Verbände

Hinweise zur Gemeinnützigkeit

- Unabhängig von den Neuvorgaben durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz ist jede Vereinssatzung dahingehend zu überprüfen, ob die Vorgaben der nachfolgend dargestellten Steuer-Mustersatzung enthalten sind. **Schwachpunkt bei älteren Satzungen:** die Bestimmungen zur **Vermögensverwendung bei Auflösung** der gemeinnützigen Körperschaft.
- Alt-Satzungen bei Vereinen vor dem 01.01.2009 müssen nicht allein zur Anpassung an die Mustersatzung geändert werden.
- Der Nachweis der gemeinnützigen Betätigung erfolgt durch das **neue Feststellungsverfahren**, u.a. mit rechtsmittelfähigem Bescheid. Der Anwendungsbereich der bisherigen schon erteilten sog. vorläufigen Bestätigungen bleibt zeitgebunden bis zum Auslaufen noch erhalten.

Zum Gemeinnützigkeitsstatus

Nachweis der Gemeinnützigkeit: *Datum, Aktenzeichen und Finanzamt* gem. jüngstem Steuerbescheid

- Freistellungsbescheid -> 5 Jahre Gültigkeit
- Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid -> 3 Jahre Gültigkeit
- Neues Feststellungsverfahren zur Gemeinnützigkeit

Die Steuer-Mustersatzung

Hinweis: Nur die Formulierung der Steuer-Mustersatzung muss sich im Text der Vereinssatzung widerspiegeln; es muss nicht an den Paragraphen(-zahlen) der Steuer-Mustersatzung festgehalten werden.

Für Vereine, Stiftungen, ... (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB).

Vereinssteuerrecht (Steuer-Mustersatzung)

§ 1

Der - Die - (Name der Körperschaft / des Vereins) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist (z. B. **die Förderung ..., des Sports, ...**).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B. **Förderung sportlicher Übungen und Leistungen**).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei **Auflösung** oder Aufhebung der Körperschaft (des Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (des Vereins) an den – die – das, (genaue **Bezeichnung** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, ... Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, ... Zwecks, z. B. Förderung des Sports).

Gemeinnützigkeitshinweis: Was darf ein Verein für seine Mitglieder ausgeben?

Abgrenzung zu Arbeitsleistungen: „Arbeitsessen“ sind zulässig; es handelt sich nicht um Annehmlichkeiten.

Auf **Abgrenzung zu Sportreisen** mit Bewirtung etc. achten!

Angemessene Aufwendungen zur Mitgliederbetreuung sind zulässig: Üblich – nach Verkehrsauffassung „angemessen“ – **40 €-Wertgrenze**. Allgemeine Zuwendung im Wert von bis zu 40 € p. a. zulässig - maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages (nur Faustregel) für Vereinsausflug, Weihnachtsfeier etc.

Bei **jedem besonderen persönlichen Ereignis Sachzuwendung im Wert von bis zu 40 € anlassbezogen**, unabhängig von Vereinsveranstaltungen wie oben! Nur Sachpräsente, Gutscheine, **kein Bargeld!**

Ausnahme: Der Kranz für verstorbene Mitglieder → er darf mehr als € 40 kosten.

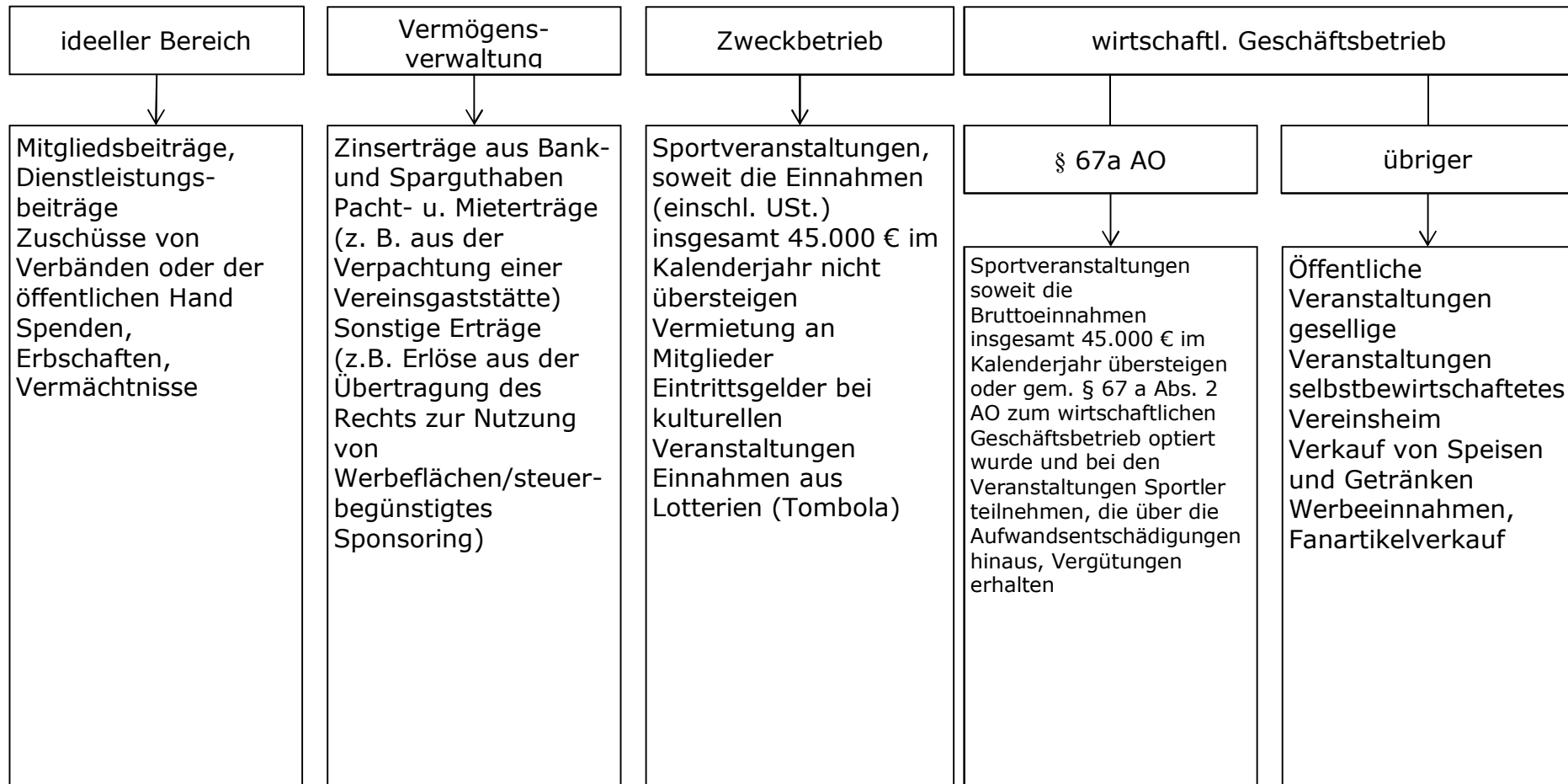
Hinweis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

Zur ertragsteuerlichen Freigrenze von **35.000 €** seit 2007: **Besteuerung nur** mit Körperschaft- und Gewerbesteuer, **wenn** die erzielten jährlichen **Brutto-Einnahmen** einschließlich Umsatzsteuer **diese Frei-Grenze übersteigen**. **Freigrenze jährlich prüfen!** Erzielte Einnahmen aus Bereich „wirtschaftl. Geschäftsbetrieb“ werden regelmäßig genau überprüft; auch Abgleich mit Wareneinkauf, Registrierkassen-Problematik etc.

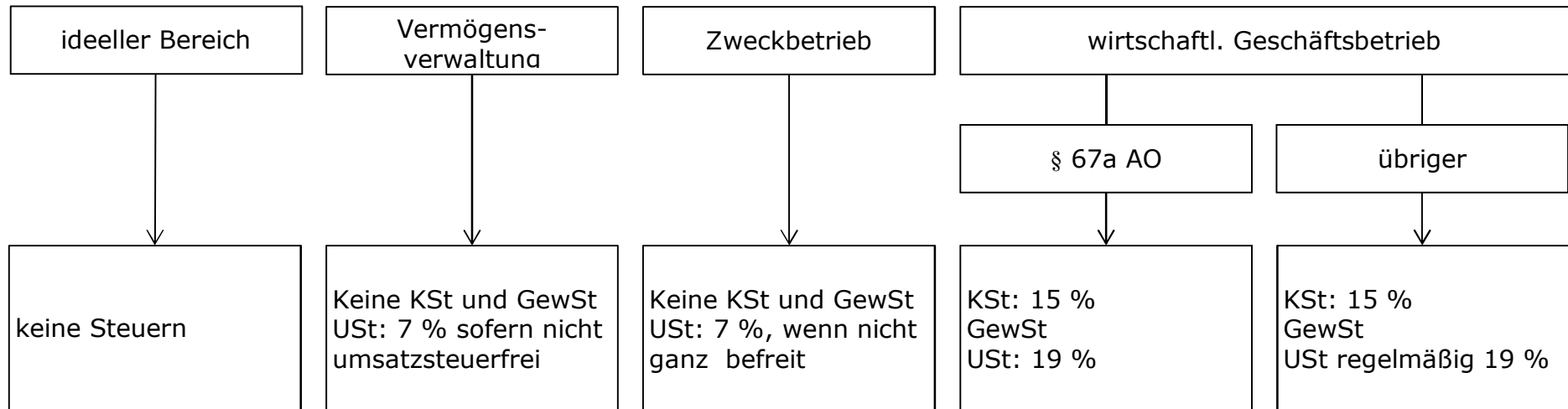
Aufteilung des Vereins in Abteilungen zur mehrfachen Nutzung der Freigrenze nicht zulässig. Aber: sind Einnahmen evtl. durch separaten selbstständigen gemeinnützigen **Förderverein** gewollt?

Einnahme-Überschuss-Rechnung-Formular erst bei Überschreitung der Freigrenze verwenden. Bei mehr als 35.000 € brutto eine Einnahme-Überschuss-Rechnung erstellen, steuerpflichtiger Gewinn wird u.a. mit 15 % KSt besteuert, abzgl. Freibetrag von 5.000 € sowie Gewerbesteuer ebenfalls mit Freibetrag von 5.000 € bei der Gewinnermittlung.

Verbuchungsübersicht zu gemeinnützigem Verein



Gemeinnützigen Zwecken dienender Verein



Hinweis:

KSt und GewSt jedoch nur, wenn die Bruttoeinnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000,00 € übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO) und beim festgestellten Gewinn bei der KSt die besonderen Freibeträge von 5.000,00 € bzw. auch bei der Gewerbesteuer von 5.000,00 € überschritten sind (§ 24 S. 1 KStG).

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Ertragsteuer- und Umsatzsteuerpflicht):

Einnahmen

Selbstbetriebene Vereinsgaststätte
Verkauf von Speisen und Getränken
gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt
(z.B. Vereinsfest, Tanzball)
Vermietung von Vereisanlagen an Nichtmitglieder
aktive Werbung in Eigenregie

Ausgaben

Kosten Vereinsfest (z.B. Saalmiete)
Personalkosten der selbstbetriebenen Vereinsgaststätte
Einkauf von Speisen und Getränken
Kauf von Sport-/Fanartikeln (zum Weiterverkauf)

Abteilungen – Gruppen eines Vereins sind rechtlich und steuerlich unselbständig! Also:

- Mitberücksichtigung der in Abteilungen/Gruppen erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben
- Finanzen: Vorgaben an die Abtlg./Gruppen für Einnahmen - Ausgaben – Etat erforderlich
- Zuwendungen an Mitglieder/Einhaltung der 40 €-Grenze?

Verantwortung beim Vorstand / Vorlage der Vollständigkeitserklärung von Abteilungen und Untergruppen?

Haftungspotential für alle Beteiligten, Handlungsbedarf mit Revision bei Prüfungsfällen.

Hinweis: Drohende persönliche Haftung von Abteilungsleitern! Abteilungsleiter kommen persönlich in die Haftung wegen unselbstständiger Abteilung des e.V., wenn sie eigenmächtig gegenüber Dritten Rechtsgeschäfte abschließen. (LG Kleve, Urteil v. 20.07.2012, 5 S 50/12 und BGH, Beschluss v. 05.02.2013, VIII ZR 276/12).

Ersatz von Aufwendungen § 3 Nr. 16 EStG (Reisekosten)

Grundlage für die Erstattung von Reisekosten:

- Genehmigung der Dienstreise und Festlegung, dass Reisekosten gewährt werden
- schriftlich oder elektronische Genehmigung durch (autorisierte) Führungskraft
- ggf. generelle Genehmigung über Reisekostenordnung/ Beschluss dazu festlegen

Reisekostenabrechnung dient als Nachweis über

Grund
Dauer
Ort/Ziel
Höhe

der Reisekosten.

Auf zeitnahe Abrechnung achten - unbedingt Reisekostenformulare benutzen! „zeitnah“ = max. 3 Monate

Das gilt: Abrechnung bei PKW-Nutzung mit max. 0,30 € / km oder Nachweis der tatsächlichen Kosten möglich. Für andere motorbetriebene Fahrzeuge (Motorrad, Mofa) max. 0,20 € / km. **Problem:** Weggefallen ist die Mitfahrerpauschale von bisher 0,03 € und ein Reisekostenersatz für Fahrradnutzung aus Anlass von Vereinsdienstreisen.

Geänderter Verpflegungsmehraufwand bei Reisekosten mit Wirkung ab 2014:

Bei eintägiger Abwesenheit und mehr als 8 Stunden **12,00 €** / 24 Stunden Abwesenheit **24,00 €**; Anreise-/ Abreisetag bei mehrtägigem Aufenthalt stundenunabhängig immer 12,00 €, für den vollen Tag dann 24,00 €. **Kürzungen bei Bewirtungen oder gestellter Verpflegung beachten** (Frühstück / Mittag- oder Abendessen und Sachbezugswerte 2014/2015). Die Möglichkeit, bei Übernachtungen ohne Hotel dies pauschaliert abzurechnen (20 €) besteht weiterhin.

Handlungsbedarf: Prüfung/ggf. Änderung der geltenden Vereins-Reisekostenordnungen/-Richtlinien!

Verein als Arbeitgeber

Der Verein in seiner Arbeitgeberstellung bei bezahlter Beschäftigung von Trainern, ÜL und Vereinshelfern:

Die **Geringfügigkeitsgrenze** (450 € pro Monat bei Mini-Jobs seit 2013) gilt u.a. auch als Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente sowie Familienversicherung mit Beitragsfreiheit in gesetzlicher Krankenversicherung nach wie vor für 2015.

Verein als Arbeitgeber

Hinweis: **Vorsicht bei** erhöhten **Vergütungen für Sportler**. Als Mini-Job für Vergütungen zwar zulässig bis 450 € pro Monat, es kann aber beim Verein dazu führen, dass wegen § 67a AO und der Vorgabe mit nur **400 € pro Monat durchschnittlich** als Aufwandsentschädigung bei mehr als 400 € damit ein **bezahlter Sportler** vorliegt!

Zur freiwilligen Ehrenamtszusatzversicherung: Für **2015** sind genau **3,00 € pro Kopf** für die **freiwillige Unfallversicherung** bei der **VBG zu zahlen**. Mit der Möglichkeit, ehrenamtliche Vorstände, auch andere Vereinsführungskräfte freiwillig abzuschließen.

Künstlersozialversicherung: Abgabepflicht für erteilte Aufträge an Dienstleister, Bemessungsgrundlage ist gezahltes Honorar. Nachmeldung für Vorjahre? **Beitragssatz für 2015: 5,2 %**. Generelle Mitüberprüfung bei allgemeiner Sozialversicherungsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund im 4-Jahresrhythmus wie bei Mini-Jobs.

Tipp: Zur Frage der grundsätzlichen Belastung durch die KSV-Abgabe prüfen, welche Veranstaltungen und auch durch welchen Dienstleister (keine Abgabe bei GmbH-Status) abgabepflichtig sind. Die KSV-Angabe kann nicht abgewälzt werden. Merkblätter für Vereine unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Neu ab 2015: Bis 450 € Honorar jährlich für gezahlte Honorare bei gelegentlichen Aufträgen an selbstständige Künstler/Publizisten bleiben abgabenfrei! (24 Abs.3 KSVG).

Zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Jährlicher Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten (pädagogisch/betreuerisch) bis max. € 2.400 als Übungsleiter / Ausbilder / Erzieher / Betreuer, ...

Nicht anwendbar:

- bei Verwaltungstätigkeiten; Vorstandsamt / Vorstandstätigkeiten (**aber:** prüfen, ob Abrechnung mit Nutzung des **Ehrenamtsfreibetrags** nach § 3 Nr. 26a EStG möglich ist!);
- im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Vereinsgaststätte) oder für den bezahlten Sport

Zum Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG

Der persönliche Steuerfreibetrag von **720 €** nach § 3 Nr. 26a EStG kann für erhaltene Vergütungen im **Vorstandsamts**, aber auch bei **nebenberuflichen, bezahlten Tätigkeiten** für gemeinnützige Körperschaften genutzt werden.

Angemessene Aufwandsentschädigungen -> Fremdvergleich: keine unübliche Vergütungen;

Zuflussprinzip beachten: Auszahlung durch Verein wichtig, auch zur Nutzung als Jahresfreibetrag

Aufwandsverzicht / Rückspenden erst bei Auszahlungsfälligkeit möglich.

Wichtig: Bei ÜL-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG das

Nebentätigkeitskriterium beachten: weniger als 12 bis 15 Stunden/Woche oder weniger als 1/3 der üblichen

Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbes; Hauptbeschäftigung ist nicht erforderlich (z. B. Hausmann/Hausfrau, Schüler/Student, Rentner/Pensionär).

Schriftliche Bestätigung von dem eingesetzten ÜL verlangen, Pflichtvorgabe nach den Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011; Erklärung zum Lohnkonto!

Tipp: Bei Bezieher von staatlichen Leistungen (ALG, Hartz IV) bleibt dies einkommensanrechnungsfrei für die Bezieher!

Wie sind die Vergütungen / ist das Honorar zu versteuern?

1. Der nebenberuflich angestellte Übungsleiter:

Der Verein hat für eine ordnungsgemäße Versteuerung Sorge zu tragen. Keine Auswirkungen bei Einhaltung des Freibetrags, sonst Kombination Mini-Job oder übliches, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Trainer mit höherem Gehalt). Freibetrag stets bei Abrechnungen nutzen.

2. Der nebenberuflich selbstständige Übungsleiter:

Bei strikter Verwendung des besonderen Mustervertrages und Statusklärung hat der Honorarempfänger dies bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung offen zu legen. -> Also kleine Einnahme-Überschuss-Rechnung beifügen mit tatsächlich erhaltenen Einnahmen abzgl. Freibetrag. Nur wenn Betriebsausgaben / Aufwand höher als 2.400 € pro Jahr, wirkt sich dies bei der Gewinnermittlung aus.

Verein als Arbeitgeber

3. Der hauptberufliche selbstständige Übungsleiter/Trainer als Vertragspartner:

Es liegt ein Auftragsverhältnis vor, der Vertragspartner muss dies selbst versteuern (ESt, USt ggf.). Abrechnung gegen Rechnungserteilung. Der hauptberufliche ÜL kann den Freibetrag hierfür nicht Anspruch nehmen. Keine Arbeitgeberpflichten damit für den Verein!

Zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Das sog. Mindestlohngesetz (MiLoG) enthält folgende Kernaussagen:

Flächendeckend besteht ab **2015** die Vorgabe der Zahlung von Mindestlohn mit mind. 8,50 € / Stunde bundesweit mit Aufzeichnungspflichten für jeden Arbeitgeber. Wird gegen das MiLoG nachweisbar verstoßen, drohen erhebliche Bußgelder gegen verantwortliche (Vereins-)Führungskräfte. Überprüfung erfolgt durch Zollbehörden. **Das MiLoG gilt nicht** für Honorarkräfte und Mitarbeit ohne Anstellungs-Status sowie nicht bezahlte, rein ehrenamtliche Mitarbeit im Verein. Auch Fahrkostenerstattung, Trinkgeld, Stundenzuschläge und einmaliges Weihnachts-/ Urlaubsgeld sind **kein Mindestlohn**.

Bei Nichteinhaltung kann ab 2015 drohen, dass arbeitsrechtlich ein höherer Stundenlohn festgestellt wird, zudem bei späteren Sozialversicherungsprüfungen man von einem Mindestlohn von 8,50 € je Stunde als Bemessungsgrundlage ausgeht.

Eine der wenigen, für die Vereinspraxis wichtigen **Ausnahmen**, die in **§ 22 Abs. 3 MiLoG** enthalten sind:

- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und **Auszubildende** sowie der Kreis von **Praktikanten**, soweit diese ein Pflichtpraktikum von über 3 Monaten leisten müssen. **Also:** keine zeitlich längeren Praktika vereinbaren!
- **Jugendliche** unter 18 Jahren;
- **Langzeitarbeitslose** mit gering. Mindestlohn für höchstens 6 Monate und
- **die so bezeichneten ehrenamtlich Tätigen**, wobei der Anwendungsbereich noch immer etwas umstritten ist.

Verein als Arbeitgeber

Es kann davon ausgegangen werden, dass Zahlungen an ehrenamtlich Mitwirkende im Verein noch als **Aufwandsentschädigung** angesehen werden. Dies bedeutet derzeit: Werden Vergütungen bis zum jeweiligen Freibetrag gezahlt, greift das MiLoG nicht. Denn: Zahlungen an ÜL / Ausbilder mit Nutzung des ÜL-Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG bis 200 € monatlich sind bei strenger arbeitsrechtlicher Betrachtung kein Gehalt, sondern werden als Entschädigung und vom **MiLoG befreite Aufwandsentschädigung** im Zusammenhang mit dem persönlichen Einsatz für den Verein betrachtet.

Wie ermittelt man den richtigen, dem MiLoG entsprechenden Stundensatz? Die **Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)** legt bisher zur Berechnung die **Formel**

$$\frac{\text{regelmäßiger wöchentlicher Zeitaufwand} \times 13}{3}$$

zugrunde.

Somit ist ein **Arbeitszeitkonto** einzurichten mit Erfassung der vorauss. Stundenzahl, bzw. umgerechnet bei Monatsvergütungen, der tatsächlich geleisteten Stunden und den sich hieraus rein rechnerisch ergebenden Stundenzahl und den sich hieraus ergebenden Stundenlohn **mit Aufzeichnungspflichten!**

Hinweise:

- ist **intern** organisatorisch sichergestellt, dass dies überwacht bzw. bei Beschäftigungsverhältnissen, wenn ja von wem, überprüft wird - rechtzeitig zum Frühjahr 2015?
- Abweichende Vereinbarungen mit niedrigerem Stundenlohn unter 8,50 € sind nichtig, selbst bei einvernehmlichen Regelungen. Ausnahme: gerichtlicher Vergleich.
- **Die besonderen Aufzeichnungspflichten** (§ 17 MiLoG) gelten auch für Vereine. Damit wird gerade bei bisheriger Abrechnung auf Basis vereinbartes Monatsgehalt oder Pauschalvergütung die **Umrechnung auf Stundenlohn erforderlich**. Vereine müssen die Arbeitszeiten der Beschäftigten per Vordruck gesondert erfassen, wenn Vergütungen über Steuerfreibeträgen liegen und umgerechnet dann (hoffentlich) nicht unter als 8,50 € /Std. liegen.

Verein als Arbeitgeber

Bei allen **geringfügig Beschäftigten (Mini-Jobs)** oder **kurzfristig Beschäftigten** wird ab 2015 die **zusätzliche schriftliche Aufzeichnung** des Beginns, Ende und Dauer der Arbeitszeit, dies innerhalb von **7 Tagen nach Arbeits-Beginn**, verlangt. Dieser besondere Stundenzettel ist 2 Jahre lang aufzubewahren. Derzeit muss fortlaufend die Arbeitszeit jeweils wöchentlich erfasst werden; ob es noch zu einer Vereinfachungsregelung für Vereine kommt, muss abgewartet werden (möglicherweise gibt es dazu ein Statement der Bundesregierung im **April / Mai 2015**).

Zur Sonderregelung für Amateursportler/ Vertragsspieler:

- Als Ergebnis des **Spitzengesprächs** mit Bundesarbeitsministerin Nahles und Vertretern der Spitzensportverbände am **23.2.2015** gibt es eine **Sonderregelung** dahin, dass bei Vergütungen an Amateur- Sportler und üblicher Abrechnung auf Mini-Job-Basis trotz üblicher Abrechnung von Vergütungen über ein Mini-Job-Verhältnis dennoch das **MiLoG nicht greift**.
- **folglich:** übliche Vergütungen an Spieler etwa bis 400 €/Monat im Amateurbereich, bleiben vom MiLoG verschont. Damit hat man auf das Problem der (bürokratischen) schwierigen Aufzeichnung von Tätigkeitszeiten wie Training, Vorbereitung, größere Fahrten nach auswärts, Besprechungen reagiert und stellt dies insgesamt frei. Mit der Feststellung, dass Amateursportler nur aus Interesse für ihren Verein sich engagieren, damit **keine arbeitsrechtliche Vergütung i.S. d. MiLoG erhalten**
- Diese Sonderregelung gilt **sportartunabhängig**, soweit Amateursportler von ihren Vereinen Vergütungen erhalten, unabhängig vom Auslagenersatz, Reisekosten etc. **Statuten / Verbandsordnungen der größeren Sportarten** wie Fußball, Handball sehen bereits vor, dass Amateursportler bei Verwendung von Musterverträgen Vergütungen erhalten können. Im Fußball sogar festgelegt auf mindestens **250 € pro Monat**.
- Diese Sonderregelung mit der zuvor dargestellten MiLoG- Befreiung und Sonderregelung für Amateursportler ist jedoch **beschränkt auf den Sportbereich**.
- **Keine Befreiung** somit in vergleichbarer Weise etwa für aktive Amateurmusiker, im Kultur-Bereich, bei Mitarbeit in kirchlichen oder mildtätigen Vereinen/ Organisationen, wenn Vergütungen gezahlt werden.
- **Aktuell zum Sportbereich:** der DOSB und DFB haben eine gemeinsame Erklärung zum MiLoG vom 6.März 2015 soeben veröffentlicht. Gesamttext kann über Internetauftritt des DFB / News eingesehen werden.

Verein als Arbeitgeber

- **Hinweis** für **Handball-**und **Fußballbereich**: Die **VBG** hat im Dezember 2014 Abfrage zur Zeitstundenerfassung mit Statusfeststellung verschickt zur Prüfung, ob Amateur-/Vertragsspieler versichert sind. Erforderlich sind Vergütungen über 200 € monatlich für Amateur-/Vertragsspieler!
- **Ob die Ansicht der Sportspitzenverbände über die März-Stellungnahme vollumfänglich auch von den Sozialversicherungsträgern bestätigt wird, bleibt abzuwarten!**

Allgemeine Hinweise zum MiLoG

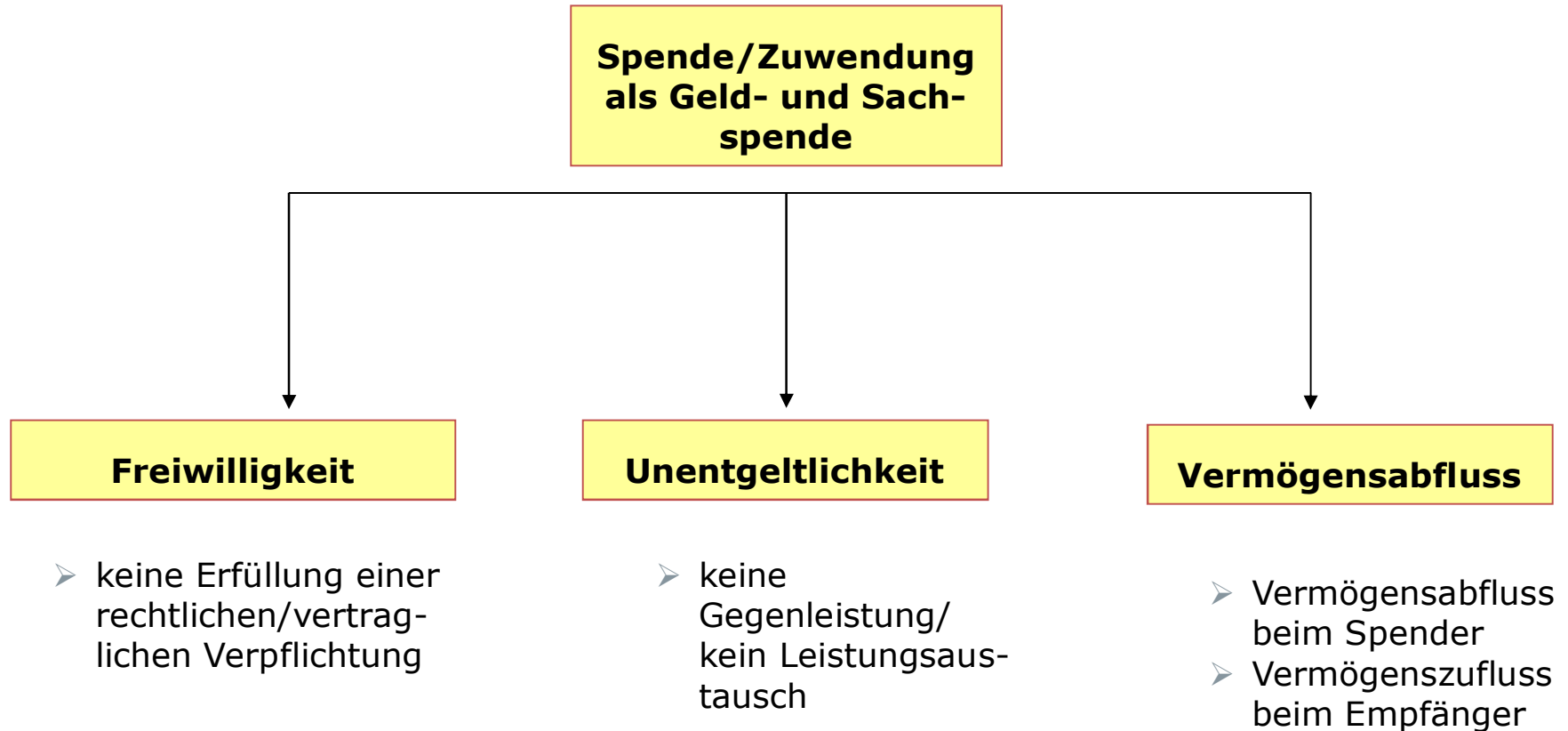
Das **Bundesarbeitsministerium** hat die Veröffentlichung einer **Verwaltungsanweisung** avisiert, die sich speziell mit den derzeit bestehenden Praxisfragen beim Umgang mit Vergütungen für ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter und zur zutreffenden Auslegung des Ausnahmetatbestands nach § 22 MiLoG beschäftigen soll. Erwartet wird zudem nun „zeitnah“ eine **verbindliche Stellungnahme** des **Spitzenverbandes der Sozialversicherungsträger**, insbesondere wegen der dringend benötigten notwendigen Bestätigung für die **Sonderregelungen** im Sportvereinsbereich.

Derzeitiges Fazit: die Praxis erwartet die **verbindlichen Bestätigungen** zur Vorgehensweise beim MiLoG für den Vereinsbereich. Soweit, insbesondere bei Mini-Job-Verhältnissen, die Dokumentationspflichten verlangt werden, sollte man dies bis auf weiteres beachten und aufzeichnen (§ 17 MiLoG). Hierfür kann zur Dokumentation auch der speziell konzipierte **Vordruck** genutzt werden, der von Verbänden abgefordert werden kann.

Erwartet wird neben der Vereinfachungsregelung, dass man wegen der Betrachtung und Würdigung von Vergütungen nach Freibetrags-Höhe dies als Einstufung als MiLoG befreite **Aufwandsentschädigung** unabhängig von Abrechnungen bestätigt. Allerdings muss man z.B. bei Frührentnern bislang davon ausgehen, dass die Aufwandsentschädigungen weiterhin als Hinzuverdienst miteinbezogen werden.

Spendenrecht

Was wird für die Spende/Zuwendung verlangt?



Wichtige Spendengrundsätze

- **Kleinspenden** können **bis zu 200 € ohne Zuwendungsbestätigung** beim Finanzamt durch Überweisungsbeleg anerkannt werden. Erleichterungen für Internetüberweisungen (online- banking, **PayPal**) und wegen Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren mit Kontoauszug als Spendennachweis.
- **Neue Vorgaben für den Inhalt von Spendenbescheinigungen** (BMF-Schreiben v. 07.11.2013), künftig nur diese noch verwenden!
- gesetzliche Änderungen im **Spendenrecht durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz:**
Bei Sachspenden wird klargestellt, dass die Umsatzsteuer für Betriebsspenden bei Entnahme aus Betriebsvermögen des Spenders betragsmäßig mit berücksichtigt werden darf (§ 10b Abs. 3 EStG). Also bei Betriebs(-sach-)spenden **Gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer.**
- Haftungsentschärfung bei der Spendenhaftung: Nur wer grob fahrlässig oder vorsätzlich die zweckentfremdete Verwendung von erhaltenen Spendenmittel beim Verein veranlasst hat, soll künftig dafür haften (§ 10b Abs. 4 EStG).

Aufwandsverzichtsspenden – Neues BMF-Schreiben vom 25. November 2014!

- (Vertraglicher) Anspruch des Mitglieds auf Vergütung vor Tätigkeitserbringung
- Leistungserbringung/Anspruchserfüllung
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verein zur Zahlung
- Freiwilliger Verzicht auf Ersatz von Aufwendungen erst bei Vergütungsfälligkeit!

Trennen davon: Unverändert möglich auch **Rückspenden**, z.B. nach Erhalt von Zahlungen durch den Verein und spätere **freiwillige** Rücküberweisung von Beträgen, deklariert als Spende. Dann Umbuchung beim Verein erforderlich.

Ein **Anspruch auf Aufwendungsersatz** kann sich ergeben aus

- Satzung
- Vorstandsbeschluss (wenn Satzungsermächtigung)

Spendenrecht

- Einzelvertrag (Helfer-Vergütung, Vereinsabrechnungen, Honorar, Reisekostenabrechnung, Handwerkerrechnungsbetrag etc.)
Anspruch muss im Voraus vereinbart sein
- Beauftragung durch den Verein
- Schriftlich vor Erbringung der Leistung bzw. Tätigkeit
- **Freiwilliger Verzicht** erst bei **Fälligkeit!**
- Verein muss in der Lage sein, fällige Vergütungen/Honorare auszahlen zu können
- **Datum** der freiwilligen Verzichtserklärung des Spenders ist maßgebend!
- keine unterschiedlichen Kilometer-Sätze bei Kfz-Nutzung

Neue Grundvorgaben zur **Abgabe einer Verzichtserklärung:**

- keine Einräumung des Aufwendungsersatzes unter der Bedingung des Verzichts
- Verzicht darf frühestens nach Entstehung des Aufwands erfolgen, **Datumsangabe** ist ganz wichtig!

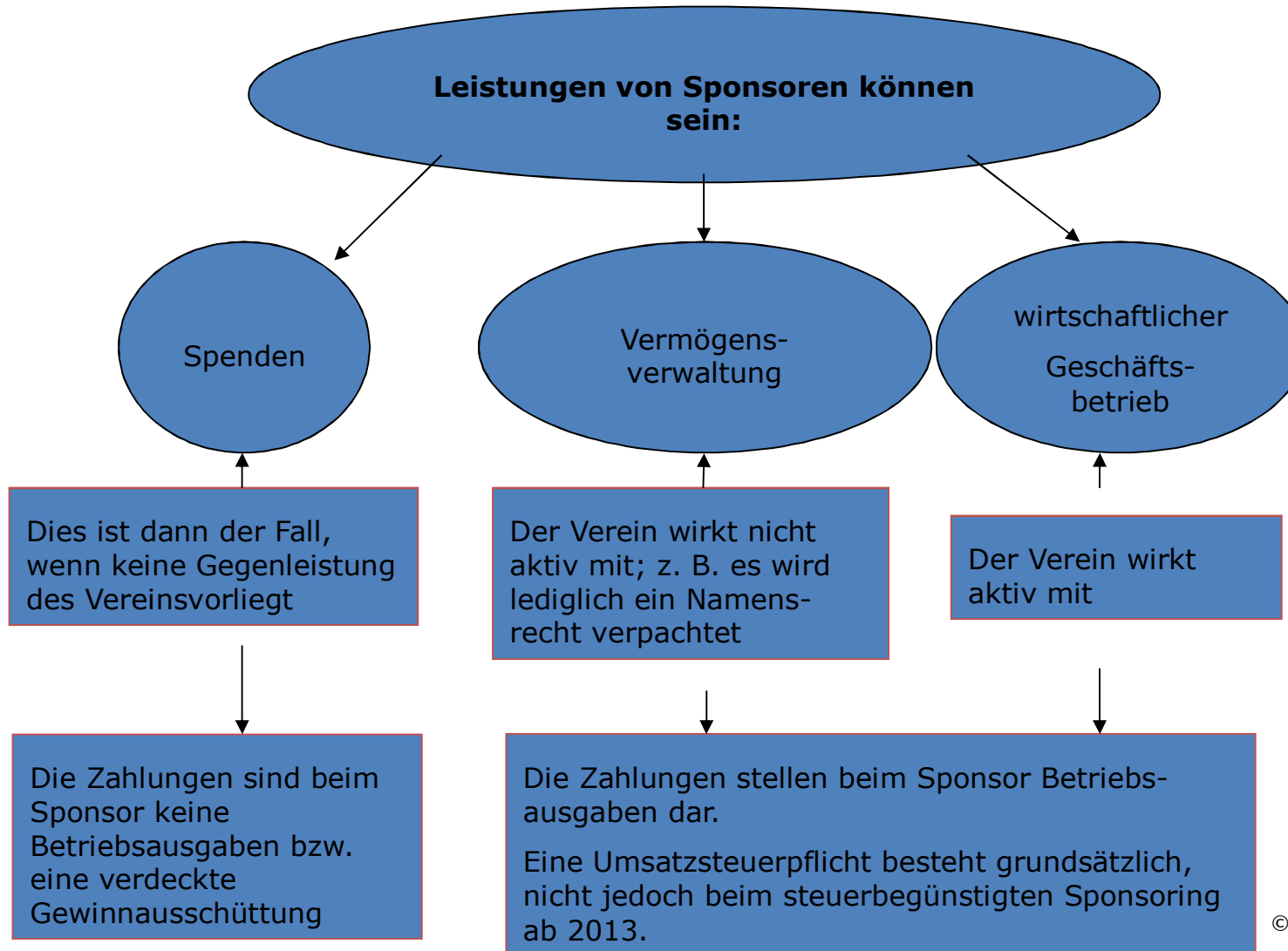
Zeitnaher Verzicht durch den Anspruchsberechtigten mit folgenden Neuvorgaben:

- für **einmalige Ansprüche: innerhalb von drei Monaten**
- bei **regelmäßigen Tätigkeiten: alle drei Monate**

Hinweise zum richtigen Umgang mit Spendenbescheinigungen:

- Keinerlei inhaltliche Veränderung auf der Vorderseite, nutzbar ist jedoch Rückseite
- 10-jährige Aufbewahrungsfrist für Doppel des Spendenvordrucks nebst Anlagen (bei Sachspenden)
- Nachweis über steuerbegünstigte Verwendung der Spenden erforderlich, bei Steuerprüfungen wird teilweise Mittelverwendungsrechnung erstellt

Sponsoring



Sponsoring

Sponsoring beim Verein und steuerliche Auswirkungen (mögliche steuerliche Behandlung beim Verein):

Ideeller Bereich (da Spende) -> steuerfrei

Vermögensverwaltung

- Duldung bzw. passive Werbung -> steuerbegünstigtes Sponsoring, gilt auch bei Verpachtung der Werberechte

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Aktive Werbung, Verein wirkt mit -> steuerpflichtig

Neue BFH-Rechtsprechung beachten: Kein steuerbegünstigtes Sponsoring bei gemischten Vertragsleistungen des Vereins

Sponsoring und Umsatzsteuer

- bei Duldungsleistungen (Logo auf Veranstaltungsplakaten, dem Vereinsbriefpapier, der Vereins-Homepage ohne Verlinkung, Hinweise auf den Sponsor in **zurückhaltender Weise**) fällt keine Umsatzsteuer mehr an
- bei **aktiver Werbung stets 19 % USt** (Trikotwerbung, Bandenwerbung, Lautsprecherdurchsagen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Werbeeinnahmen). Soweit Einnahmen im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb: prüfen, ob für Nettobetrag nicht die 15 % optimalere Gewinnversteuerung dann beantragt werden sollte.

Rechnungsstellung gegenüber dem Sponsor erforderlich, ggf. mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer.